

Richtlinien über die Vergabe von Kleindarlehen aus dem Sondervermögen der Gemeinde Edertal

I. Allgemeines

Es liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Edertal, dass erhaltenswerte Fachwerk- und leerstehende landwirtschaftliche Gebäude sowie Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien und die energetische Erneuerung von Gebäuden im Gemeindegebiet gefördert werden.

Sie gewährt deshalb im Rahmen der verfügbaren Mittel zinslose Kleindarlehen zu den Kosten für die Instandsetzung, Modernisierung, Umnutzung, Erneuerung und Sanierung der genannten Objekte.

II. Förderungswürdig

Gefördert werden Fachwerkhäuser, die vor dem 01.01.1950 errichtet worden sind und für erhaltenswürdig angesehen werden. Bevorzugt werden hierbei diejenigen Bauten, die für das Ortsbild charakteristisch sind. Die Ausführung soll der Umgebung und dem Gebäudecharakter angepasst sein.

Leerstehende landwirtschaftliche Gebäude werden gefördert, wenn sie durch den Umbau einen anderen Nutzungszweck erhalten. Hier werden zunächst diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, die zusätzlichen Wohnraum schaffen. Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe werden unterstützt, wenn sie durch Erneuerungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu einer Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots beitragen.

Die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien und zur energetischen Erneuerung gilt für alle Gebäude.

III. Gegenstand der Förderung

1. Erhaltenswerte bauliche Anlagen

- a) Fachwerk, -fassaden, Fenster und Haustüren sofern diese für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind.
- b) Erneuerung von Einfriedungsmauern und Hofbefestigungen, sofern diese für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind.
- c) Umnutzung von bisher landwirtschaftlichen Gebäudeflächen zu Wohn- oder Gewerbebezwecken.

2. Maßnahmen zur Standsicherung des Gebäudes

- a) Isolierung gegen Feuchtigkeit
- b) Auswechslung tragender Bauteile

- c) Schornsteinerneuerung
- d) Unterkellerungen

3. Maßnahmen am Äußeren des Hauses

- a) Dacheindeckung
- b) Erneuerung der Außenfassade
- c) Erneuerung der Außentreppe

4. Baumaßnahmen im Inneren des Hauses

Sanitäre Einrichtungen

5. Maßnahmen zur Förderung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe

- a) Umstellung des vorhandenen Gastronomie- oder Beherbergungsmobiliars auf neuzeitlichen Standard (Komplettmodernisierung von Bewirtungs- und Beherbergungsräumen), Mindestinvestitionssumme = 25.000,00 € oder
- b) Modernisierung von sanitären Anlagen der Gastronomie oder in Beherbergungsräumen (Zimmermodernisierung)

6. Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien

- a) Energieberatung durch öffentliche Institutionen und anerkannte Fachbüros/Sachverständige
- b) Errichtung von thermischen Solaranlagen
- c) Errichtung sonstiger umweltschonender Stromerzeugungsanlagen (Wasser-, Wind-, Kraft-, Wärmekopplung)

7. Energetische Erneuerung von Gebäuden

- a) Maßnahmen der Wärmedämmung der Gebäudehülle (Dach, oberste Geschossdecke, Außenwand, Sohle gegen Erdreich, Kellerdecke)
- b) Austausch von Fenstern und Türen
- c) Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- d) Erneuerung der Beleuchtung mit Energiesparlampen
- e) der Austausch der Wärmeerzeugungsanlagen und die damit verbundene Heizflächenenerneuerung gegen regenerative Wärmeerzeuger wie Biomassekessel oder Wärmepumpen
- f) Installation von Blockheizkraftwerken

IV. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Gemeinde Edertal gewährt zinsfreie Kleindarlehen gemäß der folgenden Tabelle:

Fördermaßnahme nach Ziffer III	Förderquote	Höchstbetrag in Euro	Rückzahlung
1 a	15%	10.000,00	60 Monate
1 b – 3 c	10%	5.000,00	30 Monate
4	30%	2.500,00	30 Monate
5 a – 5 b	30%	7.500,00	60 Monate
6 a – 6 c	15 %	1.000,00	15 Monate
7 a – 7 f	30 %	10.000,00	60 Monate

2. Die Darlehensgewährung kann für die jeweiligen Fördermaßnahmen nach Ziffer 3 auch nebeneinander erfolgen. Eine Mehrfachförderung einzelner Fördertatbestände ist aber ausgeschlossen.

Die Darlehen sind zinslos und in gleichen Raten gemäß obiger Tabelle zurückzuzahlen. Auf Wunsch können auch höhere Rückzahlungsraten vereinbart werden.

wird bei unter Ziffer III 1 a) aufgeführten Maßnahmen Fachwerk freigelegt, kann dies mit 25 % der förderfähigen Kosten bis zu einer Höchstsumme von 500,00 € bezuschusst werden.

Weitere Anträge nach Ziffer III 1 a) sind nach jeweils frühestens 5 Jahren möglich. Grundsätzlich sind weitere Anträge für alle Förderungen bis zur Höchstsumme nach Ziffer IV möglich, sofern diese mit dem Erstantrag nicht ausgeschöpft wurde.

V. Verfahren

1. Das Kleindarlehen ist vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahme schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Mindestinvestitionssumme für alle Fördermaßnahmen nach Ziffer III beträgt 5.000,00 €.

Bei Eigenleistungen sind nur nachgewiesene Materialkosten, nicht jedoch Arbeitsstunden förderfähig.

2. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Abwicklung des Auszahlungsverfahrens erfolgt über den Gemeindevorstand.
4. Die Auszahlung des Kleindarlehens erfolgt kostenlos an Grundstückseigentümer unter Vorlage eines Einkommennachweises mit Beginn der Baumaßnahme.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und des Einbaus von Nasszellen sowie die Festlegungen des Gemeindevorstandes über die Höhe der zu zahlenden freiwilligen Beihilfe für die Instandsetzung von Fachwerkfassaden und das Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energien treten gleichzeitig außer Kraft.